Artikel 3

Wird die Ausgleichsabgabe vom Königreich der Niederlande erhoben, so beläuft sie sich auf :

a) — hfl. 3,82 für 100 Schnittulpen, die bis zum 31. Dezember 1965 ausgeführt werden ;

— hfl. 3,86 für 100 Schnittulpen, die bis zum 28. Februar 1966 ausgeführt werden ;

— hfl. 3,73 für 100 Schnittulpen, die ab 1. März 1966 ausgeführt werden ;

b) — hfl. 3,95 für 100 Schnittnarzissen, die bis zum 31. Dezember 1965 ausgeführt werden ;

— hfl. 3,99 für 100 Schnittnarzissen, die bis zum 28. Februar 1966 ausgeführt werden ;

— hfl. 3,86 für 100 Schnittnarzissen, die ab 1. März 1966 ausgeführt werden ;

c) — hfl. 11,46 für 100 Schnitthyazinthen, die bis zum 31. Dezember 1965 ausgeführt werden ;

— hfl. 11,58 für 100 Schnitthyazinthen, die bis zum 28. Februar 1966 ausgeführt werden ;

— hfl. 11,18 für 100 Schnitthyazinthen, die ab 1. März 1966 ausgeführt werden ;

d) — hfl. 3,47 für 100 Tulpenzwiebeln in Blüte, die bis zum 31. Dezember 1965 ausgeführt werden ;

— hfl. 3,57 für 100 Tulpenzwiebeln in Blüte, die ab 1. Januar 1966 ausgeführt werden ;

e) — hfl. 10,42 für 100 Hyazinthenzwiebeln im Wachstum oder in Blüte, die bis zum 31. Dezember 1965 ausgeführt werden ;

— hfl. 10,70 für 100 Hyazinthenzwiebeln im Wachstum oder in Blüte, die ab 1. Januar 1966 ausgeführt werden.

Artikel 4

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande unterrichten die Kommission über die jeweils von ihnen auf Grund dieser Entscheidung erlassenen Maßnahmen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist bis zum 31. Oktober 1966 anwendbar.

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1965

über die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr nach Frankreich von Tulpen, Narzissen und Hyazinthen mit Ursprung aus den Niederlanden

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(66/16/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 46,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Französischen Republik hat am 16. April 1965 an die Kommission den Antrag gerichtet, gemäß Artikel 46 des Vertrages eine Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr nach ihrem Hoheitsgebiet von Schnittulpen, Schnittnarzissen und Schnitthyazinthen, sowie Tulpenzwiebeln in Blüte und Hyazinthenzwiebeln im Wachstum oder in Blüte mit Ursprung aus den Niederlanden festzusetzen. Dieser Antrag ist zu spät eingegangen, als daß für das Wirtschaftsjahr 1964/65 noch eine Entscheidung hätte getroffen werden können ; er bleibt jedoch gültig für das Wirtschaftsjahr 1965/66.

Die in den Niederlanden geltenden Marktordnungsmaßnahmen für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse, insbesondere für Blumenzwiebeln und aus Zwiebeln gezüchtete Blumen, sehen für den Absatz von Blumenzwiebeln innerhalb der

Niederlande sowie für die Ausfuhr Mindestpreise vor. Diese Mindestpreise für die Ausfuhr sind höher als die für den Binnenhandel geltenden Mindestpreise. Darüber hinaus können sich die niederländischen Erzeuger zu herabgesetzten Preisen mit Blumenzwiebeln geringerer Qualität versorgen, deren Ausfuhr verboten ist. Die niederländischen Erzeuger von Zwiebelblumen sind also bei den in dem französischen Antrag genannten Erzeugnissen sowie bei Tulpenzwiebeln in Blüte gegenüber den französischen Gärtnern im Vorteil.

Bei der Zwiebelblumenzucht werden in Frankreich zum überwiegenden Teil niederländische Zwiebeln verwendet. Aus den oben erwähnten Tatsachen ergibt sich, daß diese Erzeugung durch die niederländischen Marktordnungsmaßnahmen in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigt wird. Die Voraussetzungen zur Anwendung von Artikel 46 des Vertrages liegen demnach vor.

Normale Wettbewerbsbedingungen können durch Einführung von Ausgleichsabgaben wiederhergestellt werden, die die Wirkung haben, die niederländischen Blumenzüchter auf dem französischen Markt in eine Lage zu versetzen, die derjenigen entspricht, in der sich die französischen Erzeuger auf Grund der niederländischen Marktordnungsmaßnahmen befinden.

Bei der Berechnung dieser Ausgleichsabgabe ist von dem Unterschied auszugehen, der zwischen den Bezugspreisen für Blumenzwiebeln innerhalb der Niederlande einerseits und den bei der Ausfuhr angewandten Preisen andererseits besteht. Für die nach Frankreich exportierten Zwiebelvarietäten und -güteklassen beträgt dieser Unterschied beim Einkauf der Zwiebeln, die zur Erzeugung von je 100 Schnittblumen oder Zwiebeln im Wachstum oder in Blüte erforderlich sind, 3,99 hfl. bei Tulpen, 3,06 hfl. bei Narzissen und 12,65 hfl. bei Hyazinthen. Dieser Preisunterschied wirkt sich auf die Gestehungskosten der in Frankreich erzeugten Blumen aus, da diese Erzeugung zum überwiegenden Teil mit niederländischen Zwiebeln erfolgt.

In Anbetracht der Produktions- und Vermarktungslage für die betreffenden Blumen in den Niederlanden und in Frankreich überschreitet eine auf die obigen Beträge festgesetzte Ausgleichsabgabe nicht die zur Wiederherstellung des Gleichgewichts erforderliche Höhe, wie es in Artikel 46 Absatz (2) des Vertrages vorgesehen ist.

Wird die Ausgleichsabgabe von den Niederlanden erhoben, so sind indessen die oben angegebenen Beträge um einen Prozentsatz zu vermindern, der dem bei der Einfuhr von Schnittblumen nach Frankreich anwendbaren Zollsatz entspricht, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die beim Eintritt nach Frankreich fälligen Zölle auch auf den Teil des Preises des Erzeugnisses erhoben werden, den die von den Niederlanden erhobene Ausgleichsabgabe darstellt.

Unter diesen Umständen ist die bis zum 31. Oktober 1966 anzuwendende Ausgleichsabgabe, in Anbetracht der unterschiedlichen Höhe des französischen Zolls in diesem Zeitraum, gemäß Artikel 2 bei der Erhebung durch Frankreich festzusetzen ; bei der Erhebung durch die Niederlande hat sie sich auf die in Artikel 3 aufgeführten Beträge zu belaufen.

Die grundsätzliche Genehmigung einer Ausgleichsabgabe und die Modalitäten dieser Abgabe sind im Fall einer Änderung der gegenwärtig in den Niederlanden für Blumenzwiebeln und aus Zwiebeln gezüchtete Blumen, insbesondere für die Ausfuhr von Blumenzwiebeln, geltenden Regelung zu überprüfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Französische Republik wird ermächtigt, bei der Einfuhr der nachstehend genannten Erzeugnisse mit Ursprung aus den Niederlanden eine Ausgleichsabgabe zu erheben, es sei denn, daß diese die Abgabe bei der Ausfuhr erheben.

(2) Die in Absatz (1) genannten Erzeugnisse sind :

— Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, von Tulpen, Narzissen oder Hyazinthen (Tarifnummer ex 06.03) ;

— Zwiebeln im Wachstum oder in Blüte von Hyazinthen und Zwiebeln in Blüte von Tulpen (Tarifnummer ex 06.01 B I).

Artikel 2

Wird die Ausgleichsabgabe von der Französischen Republik erhoben, so ist sie gleich einem der unten angegebenen Beträge, zuzüglich eines Prozentsatzes in Höhe des bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses anwendbaren Satzes der Zölle und Abgaben :

a) — ffrs 4,80 für 100 Schnittulpen, die bis zum 31. Dezember 1965 eingeführt werden ;

— ffrs 4,92 für 100 Schnittulpen, die ab 1. Januar 1966 eingeführt werden ;

b) — ffrs 3,68 für 100 Schnittnarzissen, die bis zum 31. Dezember 1965 eingeführt werden ;

— ffrs 3,78 für 100 Schnittnarzissen, die ab 1. Januar 1966 eingeführt werden ;

c) — ffrs 15,21 für 100 Schnitthyazinthen, die bis zum 31. Dezember 1965 eingeführt werden ;

— ffrs 15,61 für 100 Schnitthyazinthen, die ab 1. Januar 1966 eingeführt werden ;

d) — ffrs 4,80 für 100 Tulpenzwiebeln in Blüte, die bis zum 31. Dezember 1965 eingeführt werden ;

— ffrs 4,92 für 100 Tulpenzwiebeln in Blüte, die ab 1. Januar 1966 eingeführt werden ;

e) — ffrs 15,21 für 100 Hyazinthenzwiebeln im Wachstum oder in Blüte, die bis zum 31. Dezember 1965 eingeführt werden ;

— ffrs 15,61 für 100 Hyazinthenzwiebeln im Wachstum oder in Blüte, die ab 1. Januar 1966 eingeführt werden.

Artikel 3

Wird die Ausgleichsabgabe vom Königreich der Niederlande erhoben, so beläuft sie sich auf :

a) — hfl. 3,52 für 100 Schnittulpen, die bis zum 31. Dezember 1965 ausgeführt werden ;

— hfl. 3,61 für 100 Schnittulpen, die ab 1. Januar 1966 ausgeführt werden ;

b) — hfl. 2,70 für 100 Schnittnarzissen, die bis zum 31. Dezember 1965 ausgeführt werden ;

— hfl. 2,77 für 100 Schnittnarzissen, die ab 1. Januar 1966 ausgeführt werden ;

c) — hfl. 11,15 für 100 Schnitthyazinthen, die bis zum 31. Dezember 1965 ausgeführt werden ;

— hfl. 11,45 für 100 Schnitthyazinthen, die ab 1. Januar 1966 ausgeführt werden ;

d) — hfl. 3,52 für 100 Tulpenzwiebeln in Blüte, die bis zum 31. Dezember 1965 ausgeführt werden ;

— hfl. 3,61 für 100 Tulpenzwiebeln in Blüte, die ab 1. Januar 1966 ausgeführt werden ;

e) — hfl. 11,15 für 100 Hyazinthenzwiebeln im Wachstum oder in Blüte, die bis zum 31. Dezember 1965 ausgeführt werden ;

— hfl. 11,45 für 100 Hyazinthenzwiebeln im Wachstum oder in Blüte, die ab 1. Januar 1966 ausgeführt werden.

Artikel 4

Die Französische Republik und das Königreich der Niederlande unterrichten die Kommission über die jeweils von ihnen auf Grund dieser Entscheidung erlassenen Maßnahmen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist bis zum 31. Oktober 1966 anwendbar.

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN